

Parlamentarischer Vorstoss

2018/384

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Rückforderungen in der Sozialhilfe: Mehr Freiraum für die Behörden**

Urheber/in: Werner Hotz

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Bänziger, Eichenberger, Brenzikofer, Heger, Kirchmayr K, Schoch, Stokar

Eingereicht am: 22. März 2018

Dringlichkeit: --

Über die Medien wurde der Fall bekannt, wonach eine Baselbieter Gemeinde von einer Sozialhilfebezügerin den gesamten von ihr im Laufe der Jahre bezogenen Betrag von Fr. 225'000 zurückforderte und dementsprechend 229 monatliche Raten zu 980 Franken festsetzte.

Im Lichte des geltenden Rechts ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Dennoch ist es stossend, dass nur im Falle von zu Unrecht bezogenen Leistungen in Artikel 13a des Baselbieter Sozialhilfegesetzes explizit die Möglichkeit besteht, die Rückforderung ganz oder teilweise zu erlassen.

Eine analoge Möglichkeit sollte in Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Verhältnisse (in Beachtung der Rechtsgleichheit) auch bei den rechtmässig bezogenen Leistungen möglich sein.

Es kann für eine Person sehr demotivierend sein, eine gut bezahlte Arbeit anzutreten mit der Aussicht, im Gegenzug dafür jahrelange Rückzahlungen leisten zu müssen. Eine pauschalisierte und verkürzte Rückzahlung sollte deshalb möglich werden. Es sollte Raum geben für eine win-win Situation: Das Gemeinwesen erhält möglichst rasch Geld zurück, während die neu gut verdienende Person möglichst bald zum motivierten und soliden Steuerzahler wird (siehe auch: Guido Wizent, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel, in: Jusletter 19. März 2018, S. 14 ff.).

Entsprechend beantrage ich:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Baselbieter Sozialhilfegesetz den Gemeinwesen mehr Ermessen einzuräumen bei der Gestaltung der Rückforderungen von rechtmässig bezogenen Leistungen. Dabei ist der vollständige oder teilweise Erlass derselben im Gesetz explizit vorzusehen.